

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner und Susanne Viktoria Schütz (FDP)

„Drohung statt Debatte“ - Diskurs in der Pflegekammer nicht erwünscht?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner und Susanne Viktoria Schütz (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 01.08.2019

Nach Presseangaben steht die Pflegekammer seit Monaten, u. a. wegen der Zwangsmitgliedschaft und der Zwangsabgabe, in der Kritik. Erst Ende Juli fand eine Demonstration in Göttingen statt (*Göttinger Tageblatt*, 28.07.2019).

Am 29.07.2019 berichtet der Bundesverband für freie Kammern (bffk) e. V. auf seiner Homepage, dass das Kammermitglied Axel B. ein Schreiben von der Kanzlei Dr. Rüping und Partner mbB erhalten habe. Die Kanzlei gibt in diesem Schreiben an, dass sie die Vertretung der Pflegekammer Niedersachsen übernommen habe. Anlass für das Schreiben der Kanzlei an das Kammermitglied Axel B. sei der Umstand, dass Axel B. auf seiner Facebook-Seite aus einem nicht öffentlichen Protokoll des Kammerausschusses „Pflege- und Gesundheitspolitische Angelegenheiten“ aus dem April 2019 zitiert habe. In dem Schreiben wird Herr B. auf die Verschwiegenheitspflichten im Pflegekammergesetz (§ 12 Abs. 3 PflegeKG) hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass die Kammerpräsidentin, Frau Sandra Mehmecke, „jegliche Äußerungen über Angelegenheiten, die Mitglieder ihrer Organe im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren haben, zur Kenntnis nimmt und auf einen möglichen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht“ hin überprüfe (https://www.bffk.de/aktuelles/drohung-statt-debatte-meinungsbildung-in-der-pflegekammer-niedersachsen.html?fbclid=IwAR1X4MEaS_WQuX1MIYkFKJEhJL95w1UUj5JJM-BDm6lhLcYvclDQ-4BRI-8).

Herr B. wird laut bffk „in keiner Weise konkret zur Unterlassung irgendwelcher Äußerungen aufgefordert. Die Anwaltspost ist also nichts weiter als ein aus Mitgliedsbeiträgen finanzierter Versuch plumper Einschüchterung. Gleichzeitig demaskiert sich die Pflegekammer völlig. Mit der schlichten Normalität einer konstruktiven, lebhaften und vielfältigen Debatte sind die Kammerfunktionäre völlig überfordert“ (https://www.bffk.de/aktuelles/drohung-statt-debatte-meinungsbildung-in-der-pflegekammer-niedersachsen.html?fbclid=IwAR1X4MEaS_WQuX1MIYkFKJEhJL95w1UUj5JJM-BDm6lhLcYvclDQ-4BRI-8).

Herr B. hatte in seinem Facebook-Beitrag einen Satz aus dem Protokoll zitiert, der besagt, dass seine Mitarbeit im Ausschuss zu dem betreffenden Thema nicht nötig sei (Facebook-Seite Axel B.).

1. Welche genauen Sachverhalte sind nach § 12 Abs. 3 PflegeKG geheim?
2. Wer definiert, welche Sachverhalte unter 12 Abs. 3 PflegeKG fallen?
3. Wie eng ist die Geheimhaltung gefasst, umfasst die Geheimhaltung beispielsweise als Mitglied in den Gremien auch die Präsidentin?
4. Fällt nach Ansicht der Landesregierung dieser Sachverhalt unter § 12 Abs. 3 PflegeKG?
5. Welche Sanktionen sieht das Pflegekammergesetz bei Verstoß vor?
6. Wurde die rechtliche Vertretung der Kammer ausgeschrieben?
7. Handelt es sich um eine generelle juristische Beratung/Vertretung der Kammer durch die betreffende Kanzlei oder nur um den konkreten Einzelfall?
8. Ist vor der externen Beratung um Einschätzung durch die Fachaufsicht (MS) gebeten worden?
9. Welche Kosten sind durch die Beauftragung der Kanzlei in diesem Fall entstanden?
10. Hält die Landesregierung das Vorgehen der Kammer in diesem Fall für richtig?

(Verteilt am 06.08.2019)